

Geschäftsordnung der Kommission „Entwicklung Wohnstandort Dietzenbach 2025“

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Geschäftsordnung der Kommission "Entwicklung Wohnstandort Dietzenbach 2015"
2. IN DER FASSUNG VOM:	13.04.2015
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	13.04.2015

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Ziele und Aufgaben

§ 2 - Bildung und Zusammensetzung

§ 3 - Geschäftsgang

§ 4 - Niederschrift

§ 5 - Inkrafttreten



Geschäftsordnung der Kommission "Entwicklung Wohnstandort Dietzenbach 2025"

Nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2014 (GVBl. S. 178), beschließt der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach folgende Geschäftsordnung für die Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“:

§ 1 - Ziele und Aufgaben

Status Quo und Projektion des Bedarfs bis 2025

- unter Berücksichtigung des besonderen Standortes im Ballungsgebiet Rhein-Main
- unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- unter Berücksichtigung der Wanderbewegung Land/Stadt/Metropolregion
- unter Berücksichtigung der stetig steigenden Flüchtlingszahlen und deren Auswirkung auf den lokalen Wohnungsmarkt

Entwickeln von Lösungsvorschlägen für die SW

- unter Berücksichtigung von Förderprogrammen für Wohnungsbau
- unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs und Flächenverfügbarkeiten
- unter Berücksichtigung der Infrastruktur (Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen usw.)
- unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und der DSK
- zur Umsetzung durch eigene Unternehmen oder durch Dritte

§ 2 - Bildung und Zusammensetzung

Die Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“ besteht neben dem Bürgermeister und dem 1. Stadtrat aus

- vier weiteren Mitgliedern des Magistrates und
- vier Stadtverordneten

Für jeden Stadtverordneten ist ein Vertreter zu bestellen, der die Vertretung des ordentlichen Mitgliedes im Verhinderungsfall wahrnimmt.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied.



§ 3 - Geschäftsgang

Der/die Vorsitzende beruft die Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“ nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, ein. Der Sitzungstag ist im Regelfall auf einen Montag festzulegen.

Die Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“ berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 - Niederschrift

Über die einzelnen Beratungsgegenstände und Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“ zuzusenden. Sie wird in der darauf folgenden Sitzung genehmigt.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Kommission „Wohnstandort Dietzenbach“ tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Dietzenbach, 13.04.2015

Jürgen Rogg
Bürgermeister

